

# IDL Steuerpost

Aktuelle Informationen für die Mitglieder der IDL NRW e.V. | AUSGABE 2017/2018



**Familienleistungsausgleich**  
Sprachaufenthalte im Ausland

**Zumutbare Eigenbelastung**  
Aussergewöhnliche Belastung

**Steuerfreiheit von**  
Fahrtkostenerstattung

**Betriebsrenten-**  
Stärkungsgesetz

Und noch  
viele mehr...

**Jetzt**

Mitglied werden!  
[www.idl-nrw.de](http://www.idl-nrw.de)

## IDL Steuerpost 2017/2018

Noch vor der Bundestagswahl hat der Gesetzgeber mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz („StUmgBG“) Änderungen auf den Weg gebracht, um u.a. Steuerhinterziehung mittels Domizilgesellschaften in Drittstaaten zu unterbinden. Anders als der Gesetzestitel vermuten lässt, trifft dieses Gesetz nicht nur die Superreichen der Panama und Paradise Papers; einige Neuerungen die auch Mitglieder betreffen sowie Neues aus der Rechtsprechung werden wir in diese Steuerpost vorstellen:

### FACHLICHE KURZINFO - DER STEUERTICKER

+++ Alle, die 2018 in Rente gehen, müssen mit einem **Steuerpflichtanteil** 2018 von 76% der Brutto-Rente rechnen. Mittlerweile ist die Steuerfreiheit der Rente eine Ausnahme +++ **Arbeitszimmer:** Der Werbungskostenhöchstbetrag von bis zu 1.250€ gilt nun pro Person, d.h. gemeinsam genutzte Arbeitszimmer sind nun möglich; die sog. Objektgrenze ist damit hinfällig (BFH-Urteil vom 15.12.2016) +++ **Grundfreibetrag:** Zum Abmildern der kalten Progression und zur Sicherung des Existenzminimums steigt der Grundfreibetrag stetig. In 2017 hat der Grundfreibetrag für Ledige 8.820 Euro (Verheiratete bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommensteuer: 17.640 Euro) betragen. Ab 2018 steigt dieser auf 9.000 Euro (18.000 Euro für Verheiratete) +++ Der **Kinderfreibetrag** beträgt 2017 7.356 Euro und soll 2018 um 72 Euro auf 7.428 steigen; somit wurden die noch in 2016 ohnehin schon gering ausgelobten Steigerungen doch noch reduziert. +++ Der **Kindergeldantrag** soll künftig nur noch rückwirkend für sechs Monate gestellt werden können, anstatt für vier Jahre, wie bisher. +++ Die Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** erhöht sich von 410€ auf 800€ zum 01.01.2018, so dass auch Werbungskosten für IT-Artikel o.ä. in diesem Rahmen sofort als Aufwand berücksichtigt werden dürfen. +++

### FREIWILLIGE BEHANDLUNGSKOSTEN

**Freiwillig getragene Behandlungskosten zur Erlangung einer Beitragsrückerstattung sind nicht absetzbar.**

Krankheitsbedingte Aufwendungen, die ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung seines Krankenversicherers zu erhalten, können weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Der Abzug als außergewöhnliche Belastung scheitert an der fehlenden Zwangsläufigkeit der Kostentragung, da eine Erstattung durch die Krankenkasse möglich gewesen wäre.

Freiwillig getragene Behandlungskosten zur Erlangung einer Beitragsrückerstattung sind insoweit nicht mit vertraglich vereinbartem Selbstbehalt vergleichbar.

Damit versucht das Finanzamt die Beitragsrückerstattung, die letztlich als Wohlverhaltensprämie gezahlt wird, weiterhin als Kürzung der Sonderausgaben, abzurechnen.

Dem Wesen nach dürfte es sich jedoch um eine Milderung der außergewöhnlichen Belastungen handeln und somit ggf. steuerlich unbeachtlich sein.

Diese Rechtsprechung des Finanzgericht Berlin-Brandenburg, (Urteil vom 19.4.2017 - 11 K 11327/16) ist vorläufig nicht rechtskräftig, so dass die weitere Entwicklung abgewartet werden kann.

Steuerpflichtige sollten aber überlegen, ob sie nicht besser die Erstattung von der Krankenkasse in Anspruch nehmen, um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.



### WOHNEIGENTUM - MÖBLIERTE VERMIETUNG AN ANGEHÖRIGE

Wird eine Wohnung möbliert an Angehörige vermietet, ist der Möblierungszuschlag zur Ermittlung der Vergleichsmiete auf Basis der für die Möbel anzusetzenden AfA-Beträge zzgl. einer Verzinsung vorzunehmen.

Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 03.11.2016 - 11 K 3115/14 E -. Revision wurde jedoch eingelegt - Az. des BFH: IX R 14/17.

### KINDERGELD: KEIN WOHNSITZ IM INLAND BEI AUSLANDSENTSENDUNG

Ein Inlandswohnsitz liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteil von 17.1.2017 - 8 K 50/16) nicht vor, wenn es an einem Aufenthalt in der inländischen Wohnung während eines zweijährigen Auslandsaufenthalts gänzlich fehlt.

Denn dann wäre der Erfahrungssatz einer im nutzungsbereiten Zustand vorgehaltenen Wohnung widrig.

Dieses Urteil entstammt einem Fall, in dem der Kläger von der Familienkasse bis Ende 2001 Kindergeld für seine Tochter bezogen hatte.

Ab dem 1.6.2001 wurde der Kläger von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre nach Brasilien entsandt. In dieser Zeit stand die vom Kläger und seiner Familie genutzte Familienwohnung im Inland für eine Nutzung durch den Kläger tatsächlich bereit. Eine tatsächliche Nutzung erfolgte in dieser Zeit durch den Kläger jedoch nicht. Versorgungsverträge wurden nicht gekündigt.

Dieses Urteil läuft der bisherigen Betrachtung zu wider, dass jemand im Inland einen Wohnsitz innehat, wenn die Nutzungsmöglichkeit besteht.

Dies war zwar im vorliegenden Falle so, aber die Richter gingen offenbar von einer missbräuchlichen Gestaltung aus, um den Kindergeldanspruch zu bewahren.



### STEUERFREIHEIT VON FAHRTKOSTENERSTATTUNGEN

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gilt: Dem Arbeitnehmer erstattete Fahrtkosten sind nur dann nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber (zeitnah) Unterlagen erstellt und aufbewahrt hat, anhand derer die Überprüfung der Steuerfreiheit des ausgezahlten Fahrtkostenersatzes nachgeprüft werden kann.

Dies gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten im Wege der Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden.



Auch wenn es § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV gestattet, steuerfrei ausgezahlte Beträge im Lohnkonto in einer Summe auszuweisen, muss sich aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen zweifelsfrei ergeben, für welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden.

Die Besonderheiten des Lohnsteuerabzugsverfahrens schließen eine Schätzung des Anteils des steuerfrei an Arbeitnehmer ausgezahlten Fahrtkostenersatzes selbst dann aus, wenn den Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwand entstanden ist und die hierfür geleisteten Zahlungen offensichtlich unterhalb der gesetzlich zulässigen Kilometer-Pauschalen lagen.

Eine einvernehmliche Schätzung über die Höhe der als Betriebsausgaben abziehbaren Erstattungen von Fahrtkosten an Arbeitnehmer ist ohne jedwede Bedeutung für die Frage ist, ob hiervon Lohnsteuer einzubehalten ist. (Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 24. Mai 2017 - 2 K 1082/14)

### VERLUSTE AUS DER VERÄUSSERUNG EINER LEBENSVERSICHERUNG

Verluste aus der Veräußerung einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind im Rahmen der Abgeltungsteuer abziehbar, da für Einkünfte aus Kapi-

talvermögen (§ 20 EStG) die tatsächliche Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht gilt. (BFH - Urteil vom 14.3.2017, VIII R 38/15)

## ABZUG EINER NEUEN EINBAUKÜCHE NICHT MEHR SOFORT MÖGLICH!

Die Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung können ab 2017 nicht mehr sofort als Erhaltungsaufwand abgezogen werden.

Bisher war es in der Regel möglich, die Kosten für die vollständige Erneuerung der Einbauküche in einer vermieteten Wohnung zumindest teilweise sofort als Werbungskosten bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen. Zumindest die Ausgaben für Spüle und Herd hat das Finanzamt als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand anerkannt. Doch nachdem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert hat, ist damit jetzt Schluss.

Im August 2016 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Einbauküche ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren ist.

Damit sind die Kosten für die Erneuerung, auch soweit es Spüle und Herd betrifft, grundsätzlich über 10 Jahre verteilt abzuschreiben. Auch wenn das in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist, muss die erzwungene Abschreibung nicht zwingend immer von Nachteil sein. Insbesondere dann, wenn dadurch die Entstehung von anschaffungsnahe Aufwand vermieden wird, der über die gesamte Gebäudenutzungsdauer abzuschreiben wäre. Ferner führt die Abschreibung zur Kappung der Steuerprogressionsspitzen.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits bekannt gegeben, dieses Urteil künftig generell anwenden zu wollen. Gleichzeitig hat das Ministerium aber auch eine Übergangsregelung geschaffen. Für Steuererklärungen der Jahre bis einschließlich 2016 sollen die Finanzämter nicht beanstanden, wenn auf Antrag des Vermieters die bisherige Rechtsprechung für die Erneuerung einer Einbauküche zugrunde gelegt wird, nach der die Spüle und ein angemessener Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt werden und deren Erneuerung oder Austausch damit zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand führt.

Die Nichtbeanstandungsregelung gilt allerdings nur bei einer Erstveranlagung.



## KOSTEN FÜR UNTERBRINGUNG IM PFLEGEHEIM - HAUSHALTERSPARNIS

Das Finanzgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 26. Januar 2017 (Az. 14 K 2643/16) entschieden, dass Kinder, die für ihre Eltern, die im Pflegeheim untergebracht sind, die Heimkosten übernehmen, diese Ausgaben als außergewöhnliche Belastung abziehen dürfen.

Dabei darf das Finanzamt den abzugsfähigen Betrag nicht in jedem Fall um eine Haushaltsersparnis mindern. Das hat das FG Köln klargestellt.

Das Finanzamt will sich aber nicht geschlagen geben und hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 22/16).

In der Zwischenzeit kann in vergleichbaren Fällen in denen das Finanzamt die Haushaltsersparnis in Abzug bringt, Einspruch eingelegt und Verfahrensrufe im Hinblick auf die ausstehende BFH-Entscheidung beantragt werden.

## NEUE ABGABEFRISTEN AB VERANLAGUNGSZEITRAUM 2018

Ab 2019, also erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 sollen alle Fristen dauerhaft um 2 Monate nach hinten verschoben werden.

Somit müssen die Steuererklärungen für 2018 und später bis zum 31. Juli des Folgejahres im Finanzamt vorliegen.

Mehr Zeit erhalten Sie, als **Mitglied bei uns im Lohnsteuerhilfeverein**, denn die bisherige Abgabefrist von 12 Monaten, soll künftig 14 Monate betragen.

Somit gilt für die Steuererklärung 2018 eine Frist bis spätestens Ende Februar 2020. Nach Fristablauf ist mit hohen Verspätungszuschlägen zu rechnen.

## ZUMUTBARE EIGENBELASTUNG - AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Wie in der letzten Steuerpost berichtet, konnte die Abschaffung der zumutbaren Eigenbelastung für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten) leider vor dem BFH nicht erstritten werden. Allerdings hatte der BFH am 19.01.2017 entschieden, dass bei der Berechnung der „individuellen“ Höhe der zumutbaren Eigenbelastung, alle einzelnen Stufen berücksichtigt werden müssen.

Dieser Richterspruch kann durch folgendes Beispiel verdeutlicht werden: Ein Ehepaar hat zwei Kinder und erzielt zusammen Einkünfte in Höhe von 58.550 Euro. Bislang wurden 4 Prozent dieser gesamten Einkünfte als zumutbare Belastung angesehen, also 2.342 Euro. Erst wenn dieser Betrag überschritten wurde, wirkten sich die übersteigenden Ausgaben als außergewöhnliche Belastung aus.

Jede der drei Einkunftsstufen müsse aber für sich betrachtet werden, entschied der BFH.

**Konkret bedeutet dies in unserem Beispiel:**

2 % von 15.340 €: 306,80 €  
3 % von 35.790 € (51.130 € minus 15.340 €): 1.073,70 €  
4 % von 7.420 € (58.550 € minus 51.130 €): 296,80 €  
Summe: 1.677,30 €

Gegenüber der bisherigen Berechnungsweise verringert sich die zumutbare Belastung um 664,70 Euro.

Wenn Ihre Kosten diese niedrigere Grenze überschreiten, senken die darüber liegenden Kosten als außergewöhnliche Belastung die Einkommensteuer, die Sie zahlen müssen.

**Für die zumutbaren Belastungen gelten bereits dauerhaft die folgenden Prozentsätze:**

Höhe der Einkünfte (Gesamtbetrag)	bis 15.340,00 €	15.340,00 € – 51.130,00 €	über 51.130,00 €
keine Kinder, Anwendung der Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
keine Kinder, Anwendung der Splittingtabelle	4 %	5 %	6 %
ein oder zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
drei oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

Die Finanzämter sollen die neue Berechnungsweise der zumutbaren Belastung nach Weisung des Bundesfinanzministeriums vom 1. Juni 2017 anwenden; d.h. dass Urteil des BFH wurde von der Finanzverwaltung akzeptiert.

## SCHEIDUNGSKOSTEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN?

(nach Änderung des § 33 EStG durch das AmtshilferechtsG)

Der BFH hatte mit Urteil vom 18.5.2017 (Az. VI R 9/16) entschieden, dass Scheidungskosten Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG darstellen, so dass diese vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen sind.

Denn diese Kosten hängen nach Ansicht der Richter regelmäßig nicht mit der Sicherung der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse zusammen.



Weitere Informationen und regelmäßige „Steuerupdates“ finden Sie unter [www.idl-nrw.de/aktuelles/](http://www.idl-nrw.de/aktuelles/)



## **BETRIEBSRENTEN-STÄRKUNGSGESETZ**

Mit dem Betriebsrenten-Stärkungsgesetz treten zum 1.1.2018 folgende Änderungen in Kraft:

→ Die Grundzulage für die Riesterförderung erhöht sich von 154 € auf 175 €

→ Das Verfahren zur Überprüfung des Zulagenanspruchs durch die zentrale Zulagenstelle verkürzt sich.

Hierdurch sollen beispielsweise fehlende Anträge schneller festgestellt somit innerhalb der Antragsfrist geheilt werden können.

Dies betrifft beispielsweise fehlende Einwilligung bei Beamten gegenüber den Dienstherren.

→ Arbeitgeber erhalten steuerliche Förderungen für betriebliche Altersvorsorge bei Geringverdienern (bis 2200 € Bruttolohn)



## **STEUERKLASSE FÜR EHEGATTEN**

Eigentlich gilt bisher, dass ein Arbeitnehmer nach der Heirat die Steuerklasse III erhält, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht.

Die Steuerklassen-Kombination „III/-“ hat sich aber für die Finanzverwaltung als programmtechnisch nicht umsetzbar erwiesen. Die eigens deswegen eingerichtete Übergangsregelung, nach der die frisch verheirateten Eheleute beide die Steuerklasse IV erhalten, würde zum Jahresende auslaufen. Daher wurde nun die nicht umsetzbare Regelung einfach dauerhaft durch die bisherige Praxis ersetzt.

Eheleute erhalten damit grundsätzlich die Steuerklassen-Kombination „IV/IV“. Die Kombination „III/V“ gibt es dagegen nur noch auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten, bei dem wir Sie gerne unterstützen. Dagegen ist der Wechsel von der Kombination „III/V“ zu „IV/IV“ ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.

### **Zweijähriges Faktorverfahren:**

Um das lohnsteuerliche Faktorverfahren in der Steuerklasse IV der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen anzupassen, soll ein beantragter Faktor ebenfalls für bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. Die notwendige Gesetzesänderung erfolgte schon 2015 mit dem Ersten Bürokratienteilsetzungsgesetz. Allerdings wurde der Start des zweijährigen Faktorverfahrens damals vom Abschluss der erforderlichen Programmierarbeiten in der Finanzverwaltung abhängig gemacht.

Weil das Ende inzwischen absehbar ist, soll das zweijährige Faktorverfahren jetzt verbindlich mit dem Jahr 2019 starten.

### **Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich:**

Durch den permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich kann ein kurzfristig hoher Lohn auf einen längeren Zeitraum umgelegt werden, was zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt. Bislang gilt der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nur aufgrund einer jährlich verlängerten Verwaltungsregelung.

Ohne diese Regelung würde ein Verdienst aus einer befristeten Tätigkeit, der nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, auf das gesamte Jahr hochgerechnet, was eine entsprechend hohe Steuerbelastung zur Folge hat. Ein Ausgleich der zu viel einbehaltenen Steuern wäre erst mit der Steuererklärung im folgenden Jahr möglich. Jetzt wurde der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich im Gesetz verankert und gilt in dieser Form ab 2018.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig, beim Arbeitgeber nur gelegentlich beschäftigt ist, keinen Freibetrag für die Steuerklasse VI hat eintragen lassen und die Beschäftigung maximal 24 zusammenhängende Arbeitstage dauert. Für die Anwendung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Arbeitnehmers und ein Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt erforderlich.

## **FAMILIENLEISTUNGSAusGLEICH - Sprachaufenthalte im Ausland**

Der BFH hebt mit seinem Urteil vom 22.2.2017 (Az. III R 3/16) das Urteil der Vorinstanz (Finanzgerichts München vom 14. Dezember 2015 7 K 18/15) auf und gibt der Revision der Klägerin recht.

Demnach sind sonstige Auslandsaufenthalte von längeren Urlauben abzugrenzen. Denn Auslandsaufenthalte, die zur Persönlichkeitsbildung (z.B. zur Verbesserung der Selbstständigkeit oder um andere Länder & Kulturen kennenzulernen) unternommen werden, können der Berufsausbildung dienen.

### **Anmerkung:**

Zwar werden Sprachaufenthalte beispielsweise im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses nach ständiger Rechtsprechung nur dann als Berufsausbildung angesehen, wenn sie

→ von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden, der nach seinem Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche (Sprach-)Ausbildung rechtfertigt und

→ grundsätzlich mindestens zehn Wochenstunden umfassen muss.

Ein Unterschreiten dieser Grenze kann unschädlich sein, wenn mit dem Auslandsaufenthalt ein gutes Ergebnis in einem für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderweitigen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest (z.B. TOEFL oder IELTS) angestrebt wird.

## **NEU BEI DER IDL NRW: STEUERERKLÄRUNG ONLINE!**

Seit Mai 2017 können Sie als Mitglied der IDL NRW e.V. Ihre Steuererklärung online an die zuständige IDL-Filiale in Ihrer Nähe übermitteln.

Anhand einer Checkliste können Sie per Mausclick alle relevanten Unterlagen für Ihre Steuererklärung markieren und die entsprechenden Belege sicher online hochladen.

Nach Sichtung der Unterlagen erhalten Sie wie gewohnt von der/dem IDL-Mitarbeiter/in eine entsprechend vorbereitete Steuererklärung.

Wenn Sie uns Ihre Belege lieber auf dem Postwege zukommen lassen möchten, können Sie das Online-Formular trotzdem verwenden. Sie erhalten dann automatisch nach dem erfolgreichen Ausfüllen des Formulars eine E-Mail mit einem Postversandformular für die Einreichung Ihrer Steuerunterlagen.



Zudem kann die fehlende Teilnahme an einem zehnstündigen theoretisch-systematischen Sprachunterricht mit zusätzlichen fremdsprachenfördernden Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Vorlesungen) kompensiert werden.

Feste Vorgaben lassen sich für die Auslegung der Vorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG nicht aufstellen; vielmehr sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzuwägen und in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Nach den vorgenannten Grundsätzen stellte im Urteilsfall die Teilnahme an einem speziellen Studienprogramm im englischsprachigen Ausland, die mit einer Verbesserung der Sprachkenntnisse verbunden war, im Streitzeitraum eine Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dar und war für das Kindergeld auch in dieser Zeit entsprechend berücksichtigungsfähig!





## Gemeinsam mehr erreichen.

Die IDL NRW e.V. verhilft Ihnen als Selbsthilfeorganisation zu Ihrem Recht im komplizierten deutschen Steuerrecht und nutzt individuelle Steuervorteile für Sie aus. Wir helfen Arbeitnehmern aller Berufe, Azubis, Beamten, Rentnern, Pensionären und Transferempfängern im Rahmen einer günstigen Mitgliedschaft auf Grundlage des § 4 Nr. 11 StBerG. Wir sind seit über 40 Jahren für unsere Mitglieder tätig – das spricht für sich.

### **Kompetent & schnell: IDL.**

Wir bilden uns laufend für Sie fort, damit Sie sich auf unseren Rat verlassen können. Wir nutzen regelmäßig das Seminarangebot vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. und anderer namhafter Anbieter wodurch wir immer auf dem neuesten Stand bleiben.

### **Mitglieder werben Mitglieder**

**Sie sind mit der Arbeit der IDL zufrieden? Dann empfehlen Sie uns doch weiter!**

Profitieren Sie von der stetig wachsenden IDL-Gemeinschaft: Je mehr Mitglieder wir haben, desto stärker können wir Ihre Interessen vertreten!

Mit freundlichen Grüßen

*Cornelius Tschirdewahn*

Vorstand IDL NRW e.V.



### **Auch in Ihrer Nähe - Hier ein Überblick der IDL-Beratungsstellen in NRW:**

D-40210 Düsseldorf  
Immermannstraße 15  
Telefon 0211 / 59 887-20  
duesseldorf@idl-nrw.de

D-40625 Düsseldorf  
Kölner Tor 22  
Telefon 0211 / 28 46 09  
gerresheim@idl-nrw.de

D-42103 Wuppertal  
Kasinostraße 19-21  
Telefon 0202 / 44 50 33  
wuppertal@idl-nrw.de

D-59581 Warstein  
Belecker-Landstraße 39  
Telefon 02902 / 36 41  
warstein@idl-nrw.de

D-41460 Neuss  
Krefelder Straße 55  
Telefon 02131 / 22 28 52  
neuss@idl-nrw.de

D-48143 Münster  
Von-Steuben-Straße 10  
Telefon 0251 / 4 29 21  
muenster@idl-nrw.de

D-59755 Arnsberg  
Schulstraße 18  
Telefon 02932 / 26566  
arnsberg@idl-nrw.de

D-51643 Gummersbach  
Auf dem Bühlerhahn 7  
Telefon 02261 / 701465  
gummersbach@idl-nrw.de

**Wir sind Mitglied im Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.**



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Die Informationen in dieser Ausgabe wurden von uns sorgfältig zum Rechtsstand dieser Ausgabe recherchiert. Gleichwohl können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die Steuerpost eine individuelle Beratung nicht ersetzt. Insbesondere schließen wir die Haftung gegenüber Dritten aus.